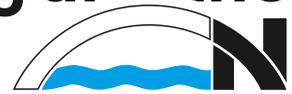


# Hallo

Zähringerstadt  
**Neuenburg am Rhein**



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinenstadt

## Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Alle wichtigen Informationen über das Corona-Virus (SARS-CoV-2) finden Sie auf unserer Homepage unter [www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de).

## Städtische Einrichtungen geschlossen

Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich des Coronavirus bleibt das Rathaus und alle weiteren städtischen Einrichtungen bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Ausgenommen hiervon sind die Notfallgruppen in den Kindertagesstätten und den Schulen. Bei Fragen erreichen Sie uns weiterhin unter Tel.: 07631/ 791-0 oder per E-Mail: [stadtverwaltung@neuenburg.de](mailto:stadtverwaltung@neuenburg.de). Wir bitten um Verständnis.

## Historisches Schaufenster – Neuenburg am Rhein

### Scheibenriss von 1606 für die Neuenburger Zunft Zum Riesen im Kunstmuseum in Basel

Das Kunstmuseum in Basel zeigt bis zum 26. April 2020 Glasgemälde und Scheibenrisse von Holbein bis Ringler. Wenige dieser Kunstwerke sind in Kirchen, Klöstern, Rats- und Zunfthäusern erhalten geblieben. Das Kupferstichkabinett im Kunstmuseum in Basel besitzt in seiner Sammlung allerdings eine größere Anzahl Entwürfe für Glasmalereien, die von „namhaften Künstlern“ stammen, von denen Hans Holbein d. J. (1497/98-1543) der bedeutendste Künstler ist, der die Glasmalerei nachhaltig geprägt hat.

Bemerkenswert ist, dass nun neben einer Fasnachtsmaske aus Neuenburg am Rhein in der großen Jubiläumsausstellung des Basler Museums der Kulturen im vergangenen Jahr, im Kunstmuseum in Basel ein weiteres Werk gezeigt wird, das mit der Stadt Neuenburg am Rhein in Verbindung steht: ein Scheibenriss von 1606 für die Neuenburger Zunft „Zum Riesen“.

Das zur Ausstellung in einem Münchner Verlag erschienene Buch „Lichtgestalten, Zeichnungen und Glasgemälde“ widmet dem für die Neuenburger Zunft im Jahre 1606 von dem Basler Glasmaler Hieronymus Vischer (1564-1631) geschaffenen Entwurf für eine Zunftscheibe, die leider nicht erhalten ist, eine

ausführliche Beschreibung. Der Scheibenriss Vischers von 1606, der in der Ausstellung des Kunstmuseums gezeigt wird, ist in dem Ausstellungskatalog ebenfalls abgebildet.

Der Scheibenriss von Hieronymus Vischer für eine Glasmalerei in die Zunfstube der Neuenburger Zunft „Zum Riesen“ ist in wissenschaftlichen Abhandlungen über Glasmalereien lange Zeit als ein Entwurf für einen Auftraggeber aus der Gegend von Luzern gehalten worden.

„Erst durch meine Arbeit über das historische Neuenburger Stadtwappen, die mich auch in das Kupferstichkabinett im Kunstmuseum in Basel geführt hat, konnte ich Vischers Scheibenriss als Arbeit für die Neuenburger Zunft identifizieren. Im Mittelpunkt steht ein „martialisch mit Vollharnisch, Morgenstern und Schwert gerüsteter ‚Riese‘. Auf seinem Schild das Neuenburger Stadtwappen, das im fertigen Glasgemälde mit dem goldenen Schrägbalken auf rotem Grund erscheinen würde“. Die rahmende Architektur zeigt 18 Wappen der Handwerke, die in der Zunft „Zum Riesen“ zusammengeschlossen waren und die Namen der diese repräsentierenden Zunftmeister. Hans Boll für die „Goldtschmied“ und der „Schärer“ Hans Conrad Ruepp“ sind Namensträger von Familien, die wir heute noch in

Neuenburg am Rhein finden. Im Oberteil des Blattes zeigt der Künstler ein festliches Zunftmal der Vorstände in der Zunfstube, links eine Truhe mit den Pokalen der Zunft. In der Rückwand drei Fenster mit Butzenverglasungen, das mittlere Fenster, ein Glasgemälde mit dem Zunftsymbol, dem Riesen. Das Festmal der Vorstände war ein wichtiger Anlass im gesellschaftlichen Leben einer jeden Zunft. „Solche Darstellungen, wie auf dem für Neuenburger geschaffenen Scheibenriss, sind von großem kulturhistorischem Wert“.

Als Nichtbasler hatte ich vor einigen Jahren das Glück, zu einem Zunftmal in das Zunfthaus der Basler Zunft Zu Safran eingeladen zu werden. Ein Ereignis, das jedem Gast, der nicht der Zunft angehört, nur einmal widerfährt. Ich war überwältigt von der Präsentation der Basler Zunft und darüber, mit welcher gelebten Tradition ein solches Zunftmal von den Basler Zünften heute noch zelebriert wird.

Hieronymus Vischers frühestes erhaltenes Werk stammt aus dem Jahre 1580. Vischer werden über 120 Scheibenrisse und etwa 30 Glasgemälde zugeschrieben, die in der Zeit zwischen 1580 bis 1620 entstanden sind. Neun, 1597 datierte Glasgemälde von Vischer sind im Basler Münster zu sehen. Im letzten Jahrzehnt sei-

nes Lebens haben seine Söhne die Glasmalerei übernommen. Im Jahre 1631 ist Hieronymus Vischer verstorben. Seine beiden Söhne Marx Sigmund und Thomas wurden 1629 vermutlich von der in Basel wütenden Pest dahingerafft.

Die Zunftscheibe der Neuenburger Zunft „Zum Riesen“ aus dem Jahre 1606, die in den Wirren der über die Stadt Neuenburg am Rhein hereinbrechenden Kriegsergebnisse unterging, wurde 1987 von dem Freiburger Glasmaler Emil Böcherer nach dem Scheibenriss des Hieronymus Fischer für das Museum für Stadtgeschichte rekonstruiert.

Winfried Studer



*Scheibenriss für die Neuenburger Zunft „Zum Riesen“ von 1606 von Hieronymus Vischer in dem zur Ausstellung im Kunstmuseum Basel erschienenen Buch „Lichtgestalten, Zeichnungen und Glasgemälde“.*

Foto: Stadtarchiv Neuenburg am Rhein

## NOTRUF

Polizei	110
Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizeirevier Müllheim	07631 17880
Polizeiposten Neuenburg	07631 748090
DRK Kreisverband Müllheim	07631 18050
Einheitliche Störungsnummer badenova Netz	08002 767767
Strom/ Wärme	0761 2792255
Erdgas/ Wasser	0761 2792400
Familienpflege Caritasverband B.-H.	0761 8965-451
Hospizgruppe Markgräflerland	07631 172682

## ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst	01805 19292300
Bereitschaftsdienste für Zahnärzte	01803 22255540
Helios Klinik Müllheim	07631 880
Apotheken Notdienst	0137 88822833
Vergiftungszentrale der Uni Freiburg	0761 19240
Tierärztlicher Notdienst	07631 36536

## APOTHEKENNOTDIENST

Die Dienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

### Donnerstag, 02.04.2020:

Fohmann'sche Apotheke  
Eisenbahnstr. 13, 79418 Schliengen, Tel.: 07635 - 5 56

### Freitag, 03.04.2020:

Hebel-Apotheke  
Werderstr. 31 A, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 22 53

### Samstag, 04.04.2020:

Die Rhein-Apotheke  
Schlüsselstr. 4, 79395 Neuenburg am Rhein, Tel.: 07631 - 77 10

### Sonntag, 05.04.2020:

Rats-Apotheke  
Lammplatz 11, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 37 90

### Montag, 06.04.2020:

Markgrafen-Apotheke  
Waldweg 2, 79410 Badenweiler, Tel.: 07632 - 3 76

### Dienstag, 07.04.2020:

Apotheke am Bahnhof  
Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen, Tel.: 07633 - 47 47

### Mittwoch, 08.04.2020:

Linden-Apotheke  
Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen, Tel.: 07631 - 39 78

### Donnerstag, 09.04.2020:

Flora-Apotheke  
Hauptstr. 123, 79379 Müllheim, Tel.: 07631 - 3 63 40

## BITTE BEACHTEN:

Die Ausgabe Nr. 15 erscheint am 09. April 2020

Abgabeschluss ist am **Freitag, 03. April 2020** um 8 Uhr im Verlag. Ihren Beitrag senden Sie an [redaktion-neuenburg@primo-stockach.de](mailto:redaktion-neuenburg@primo-stockach.de).

## STADTVERWALTUNG NEUENBURG AM RHEIN

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	9.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 18.30 Uhr
Samstag (nur Bürgerbüro)	10.00 - 12.00 Uhr

**Hinweis:** Die Öffnungszeiten von 12.00 - 14.00 Uhr bzw. am Freitag von 12.00 - 16.00 Uhr sowie am Samstag beschränken sich auf das Bürgerbüro.

**Stadtverwaltung Telefonzentrale** ☎ 07631 791-0

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Es wird um Terminabsprache mit dem Sekretariat des Bürgermeisters, ☎ 07631 791-101 gebeten, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

## ORTSVERWALTUNGEN

<b>Steinstadt</b>	☎ 07635 1087	Dienstag	9.00 - 10.30 Uhr
<b>Grißheim</b>	☎ 07634 2240	Mittwoch	9.00 - 10.30 Uhr
<b>Zienken</b>	☎ 07631 72001	Mittwoch	11.00 - 12.00 Uhr

### SPRECHZEITEN ORTSVORSTEHER

<b>Steinstadt</b>	Dienstag	9.00 - 10.30 Uhr
	Mittwoch	16.00 - 17.00 Uhr
<b>Grißheim</b>	Dienstag	16.30 - 17.30 Uhr
	Mittwoch	8.00 - 9.30 Uhr

## Neuenburg am Rhein Touristik

### Öffnungszeiten

April bis Oktober	Mo bis Fr	10.00-12.30 und 13.30-18.00 Uhr
November bis März	Mo bis Fr	10.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

**Als Vorsichtsmaßnahme bezüglich des Coronavirus bleiben das Rathaus, die Ortsverwaltungen sowie die Tourist-Information derzeit für den Publikumsverkehr geschlossen.**

**Bei Fragen erreichen Sie uns weiterhin unter Tel.: 07631/ 791-0**

## Müllabfuhrtermine

### Montag, 06.04.2020

- Biotonne, Kernstadt

### Dienstag, 07.04.2020

- Biotonne, Teilorte

Zuständig für den Abfall ist die Abfallwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Abfallberatung 0761/ 2187-9707).

Bei Nichtabholung wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Remondnis: Für Restmüll, Bio- und Papiertonne: 0761/51509-95. für gelbe Säcke: 0800/1223255

## IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Hallo Neuenburg am Rhein“ mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Neuenburg am Rhein erscheint wöchentlich donnerstags und wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Neuenburg mit den Stadtteilen Zienken, Grißheim und Steinstadt kostenlos verteilt.

**Herausgeber:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister Joachim Schuster oder die/der von ihm Beauftragte

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

**Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:** Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

**Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:**

Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

### Redaktionelle Leitung:

AMTLICHER TEIL:  
Lena-Johanna Sayer, Tel. 07631 791-102  
REDAKTIONELLER TEIL: Primo-Redaktionsbüro, Tel. 07771 9317-900  
E-Mail: [redaktion-neuenburg@primo-stockach.de](mailto:redaktion-neuenburg@primo-stockach.de)

### Für den Anzeigenteil:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40, E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

### Anzeigenschluss:

montags, 15 Uhr im Verlag

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet am **Montag, 06.04.2020, 19.30 Uhr**, im **Zähringersaal des Stadthauses** statt.

#### Tagesordnung

1. Bürgerfragen / Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“, a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und b) Beschluss der Satzungen
5. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Mittlere Rieße“, Gemarkung Neuenburg, Aufstellungsbeschluss
6. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenburg am Rhein für den Bereich „Mittlere Rieße“, Gemarkung Neuenburg, Aufstellungsbeschluss
7. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Mittlere Rieße“, Gemarkung Neuenburg
8. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Flst. Nr. 1413 (Teil) der Gemarkung Zienken sowie Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 Absatz 1 Nr. 7 BauGB für das Grundstück Flst. Nr. 1457 (Teil) der Gemarkung Zienken
9. Ver- und Entsorgung (Trinkwasser und Schmutzwasser) Rheingärten; Vergabe

## NEUENBURG AKTUELL

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
 untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für
  - 3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
    1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
    2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
  - (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
    1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
    2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un-ingeschränkt möglich ist.

- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder stehen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
  3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhömmlich gestellt werden,
  4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  5. Rundfunk und Presse,
  6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,
- zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer

Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kennnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Be-rechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Be-rechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe aus-zulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitness-studios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eis-

dielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte und Hofläden,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschalons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu

denen, die durch den Verkauf des Sortiments der unter-sagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahn-ärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

#### § 5 (aufgehoben)

#### § 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung

über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

#### § 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz  
Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstiger Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 11

## Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

<sup>1</sup>nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung))

### Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender / Reisender	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitführipflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender /Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro

§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von **bis zu 25.000 Euro** verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

## Vermüllung durch Hundekottüten

Es gab Beschwerden wegen abgelegten vollen Hundekottüten an Parkbänken und neben Mülleimern.

Die Stadtverwaltung weist auf nachfolgende Vorschrift der Polizeiverordnung der Stadt Neuenburg am Rhein bezüglich der Verunreinigung durch Hunde hin:

**Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sor-**

**gen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.**

**Auch abgelegte Hundekottüten zählen hier dazu! Sollten die Hundekottütenbehälter voll sein: Bitte nehmen Sie in diesem Fall die gefüllte Hundekottüte wieder mit**

**nach Hause und entsorgen sie dort.**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen handelt begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann.

Bürger, die ein solches Fehlverhalten feststellen, können bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein gegen den

Halter oder Führer des Hundes Anzeige erstatten.

Diese muss zwingend schriftlich erfolgen. Dabei werden auf jeden Fall der Name und die Anschrift des Anzeigenden, der Name des Hundehalters oder -führers und sofern bekannt dessen Anschrift, das Datum, die Uhrzeit, die Ortsangabe und eventuell weitere sachdienliche Hinweise zu dem Sachverhalt benötigt.

## Polizeibericht 21. - 26.03.2020

### Eine Verletzte bei Verkehrsunfall auf der L134 Neuenburg/Grißheim

Am Samstag, 21. März, wurden die Rettungskräfte um 6:25 Uhr zu einem Verkehrsunfall auf der L134 Neuenburg/Grißheim alarmiert. Eine Fahrzeuglenkerin war auf dem Weg zur Arbeit, als sie mit ihrem PKW ohne Fremdverschulden auf der Umgehungsstraße im Bereich eines Waldstücks von der Fahrbahn abgekommen ist. Hierbei hat sich das Fahrzeug überschlagen und blieb auf dem Dach liegen. Beim Eintreffen der Rettungskräfte war die Person bereits aus dem Fahrzeug befreit. Nach der Erstversorgung durch den Notarzt und Rettungsdienst wurde die verletzte Frau in eine Klinik eingeliefert. Die Feuerwehr übernahm den Brandschutz sowie die Absicherungsmaßnahmen an der Einsatzstelle, ausgefallene Betriebsstoffe wurden gebunden und aufgenommen. Die L 134 wurde für die Zeit der Rettungs- und Bergearbeiten in beide Richtungen gesperrt, der Verkehr wurde durch Grißheim umgeleitet. Im Einsatz befanden sich Polizei, Notarzt und Rettungsdienst, sowie die Feuerwehr Neuenburg Abteilung Grißheim mit 20 Einsatzkräften und 6 Fahrzeugen. Nach Abschluss der Unfallaufnahme konnte der Verkehr wieder freigegeben werden.



## Zahltermin

### Zahltermin für Abgaben zum 15.04.2020

Die Stadtkasse Neuenburg am Rhein möchte Sie darauf hinweisen, dass die **1. Abschlagszahlung 2020 für die Wasser- und Abwassergebühren** zum 15.04.2020 zur Zahlung fällig wird. Alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten den Zahlungstermin zu beachten und die Überweisung mit Angabe der Buchungszeichen auf eines unserer Konten vorzunehmen. Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren erhoben werden. Die Stadtkasse empfiehlt den Steuerpflichtigen am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, damit fällige Beträge rechtzeitig eingezogen werden können. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Auch ist ein jederzeitiger Widerruf möglich. Vordrucke und weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadtkasse Neuenburg am Rhein, im Bürgerbüro sowie auf der Startseite unserer Homepage [www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de): Rathaus & Politik unter Steuern, Gebühren und Abgaben.

### Bankverbindungen/Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Markgräflerland IBAN: DE55 6835 1865 0008 0284 74

SWIFT/BIC-Code: SOLADES1MGL

Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG

IBAN: DE30 6806 1505 0020 4800 09

SWIFT/BIC-Code: GENODE61IHR

Volksbank Dreiländereck IBAN: DE89 6839 0000 0003 4932 02

SWIFT/BIC-Code: VOLODE66

Postbank Karlsruhe IBAN: DE54 6601 0075 0018 9167 50

SWIFT/BIC-Code: PBNKDEFF

## Stadtführung mit Museumsführung

Aufgrund der aktuellen Corona Situation findet die geplante Stadt- und Museumsführung am Sonntag, den 5. April 2020 **nicht** statt.

## Gelbe Säcke bei Amtlicher Sturmwarnung des Deutschen Wetterdienstes befestigen

Im Hinblick auf Amtliche Sturmwarnungen des Deutschen Wetterdienstes bittet die Stadtverwaltung für die Zukunft darum, die zur Abfuhr bereitgestellten Gelben Säcke an geeigneter Stelle sicher zu lagern, um einer Vermüllung der Stadt sowie der Landschaft mit Plastikmüll entgegenzuwirken.



Insbesondere wird auf die mögliche Nutzung gerade bei Mehrfamilienhäusern der Gelbe-Sack-Rollbehälter – wie abgebildet – hingewiesen.

Hinweis auf Sturmwarnung des Deutschen Wetterdienst erhalten Sie durch öffentliche Medien, sowie auf der Notfall-Tafel Stadtverwaltung mit NINA-Warn-APP:  
[https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App\\_NINA.html](https://www.bbk.bund.de/DE/NINA/Warn-App_NINA.html).

Zähringerstadt  
**Neuenburg am Rhein**



Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht für die personelle Besetzung des Trainingsraumes an der Mathias-von-Neuenburg Schule (Unterstützung von Schülern der Klassenstufen 5-10 mit dem Ziel einer Minimierung von Unterrichtsstörungen und Verbesserung der Lernatmosphäre) ab September 2020

### eine pädagogisch vorgebildete Person (ca. 14 Wochenstunden).

Aufgrund des Ferienüberhangs (14 Wochen Schulferien) beträgt die tatsächliche Arbeitszeit ca. 17 Stunden pro Woche.

#### Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Pädagogische Unterstützung von Schüler/-innen der Klassenstufen 5-10 im Zeitfenster von hauptsächlich 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr, Montag bis Donnerstag (Änderungen möglich)

#### Unsere Erwartungen:

- Sie arbeiten gerne mit Schüler/-innen von 10-15 Jahren
- Sie mögen die Arbeit in einem Team, haben organisatorisches Geschick und zeigen persönliches Engagement.

#### Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre
- Mitarbeiterfortbildungen im Team
- eine nach TVÖD bewertete Stelle

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich schriftlich bis **09.04.2020** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an [simone.selz@neuenburg.de](mailto:simone.selz@neuenburg.de). Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Werkrealschule, Frau Hoffmann, Telefon: 07631/700-200, E-Mail: [konrektorWRS@hrs-neuenburg.de](mailto:konrektorWRS@hrs-neuenburg.de) gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Zur Weiterentwicklung des eigenen Fachkräftebedarfs bietet die Stadt Neuenburg am Rhein in den städtischen Kindertagesstätten zum 01.09.2020

### Praktikumsplätze als Erzieher/in oder Kinderpfleger/in

im Anerkennungsjahr, Beschäftigungsumfang 100%

Wir bieten Ihnen fachlich qualifizierte Ausbilder/innen und gute Übernahmeperspektiven sowie ein vernetztes Arbeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an [simone.selz@neuenburg.de](mailto:simone.selz@neuenburg.de).

[www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de)

Die Stadt Neuenburg am Rhein sucht **schnellstmöglich** eine/n

### Anlagenpfleger/in

auf **Minijob-Basis** für den Stadtteil Zienken.

**Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören:**

- Baugebiet Kleegärtle, Spielplatz Kleegärtle, Spielplatz Eichenweg, Bereich Wasserturm, alle Bushaltestellen: Hecken, Rabatten, Stauden und Sträucher pflegen sowie Müllbeseitigung

Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt vorbehalten.

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Dann bewerben Sie sich bitte **schriftlich** mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail (eine pdf-Datei) an [simone.selz@neuenburg.de](mailto:simone.selz@neuenburg.de). Für fachliche Auskünfte steht Ihnen Herr Rudolf Bechtold, Telefon: 07631/791-220, E-Mail [rudolf.bechtold@neuenburg.de](mailto:rudolf.bechtold@neuenburg.de) gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

[www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de)

Die Stadt Neuenburg am Rhein stellt im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes **zum 01.09.2020 Bundesfreiwilligenstellen** zur Verfügung:

- **Rheinschule Grundschule Neuenburg am Rhein im Rahmen der Ganztageschule (4 Stellen)**
- **Kindertagesstätte Bierlehof (1 Stelle)**

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten je nach Einsatzort Freude an der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter (Klasse 1-4), oder im Kindergartenalter haben und gerne im Team arbeiten. Das Arbeitsfeld beinhaltet die Unterstützung der Lehr- und Betreuungskräfte in verschiedenen Handlungsfeldern der Regelschule, der Ganztageschule oder der Kindergartenarbeit.

Die Stellenausschreibung richtet sich in der Regel an erwachsene Bewerber/-innen ab 18 Jahren.

Ihre Fragen sowie Ihre Bewerbung richten Sie bitte möglichst **sofort** an die Stadtverwaltung 79395 Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, Herr Dieter Rueb, Tel. 07631/791-110, E-Mail: [dieter.rueb@neuenburg.de](mailto:dieter.rueb@neuenburg.de) oder Frau Simone Selz, Tel. 07631/791-115, E-Mail: [simone.selz@neuenburg.de](mailto:simone.selz@neuenburg.de).

[www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de)

Für die städtische Kinderkrippe Bierlehof suchen wir

### eine Erzieherin, einen Erzieher (100%).

Die Kinderkrippe Bierlehof nimmt Kleinkinder im Alter von 1-3 Jahren in einer Mischform von Ganztages- und VÖ-Gruppe auf. Insgesamt werden 20 Kinder betreut und gebildet. Die Krippe ist montags bis donnerstags von 7.30 -17.30 Uhr und freitags von 7.30 - 14.00 Uhr geöffnet.

Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielfältiges Aufgabengebiet in guter Arbeitsatmosphäre und vernetzter Arbeitsweise mit den übrigen städtischen Einrichtungen der Frühbildung. Die gezielte Fortbildung unseres Personals in Leitungsverantwortung ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir legen Wert auf eine fundierte pädagogische Fachkompetenz, persönliches Engagement, organisatorisches Geschick, Teamgeist und Freude an der Arbeit mit unseren jüngsten Einwohnern. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte schriftlich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt Neuenburg am Rhein, Personalabteilung, Frau Simone Selz, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein oder per E-Mail an [simone.selz@neuenburg.de](mailto:simone.selz@neuenburg.de). Für fachliche Auskünfte steht Ihnen die Leitung Frau Claudia Meisinger-El Ouimi, Telefon: 07631/793526 gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

[www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de)

## VERKEHR/ MOBILITÄT AKTUELL

## Sperrung Leinpfad

**Sperrung des Leinpfads/Radwanderwegs entlang des Rheins zwischen Neuenburg am Rhein und Grißheim seit Anfang September 2019**

Aufgrund des Beginns der Baumaßnahmen für die Landesgartenschau 2022 ist der Leinpfad/Radwanderweg seit September 2019 gesperrt.

Die Sperrung des Leinpfads erfolgt in Neuenburg am Rhein südlich der ehemaligen Kreismülldeponie. Der Radverkehr wird dann über den Oberen Wald, die Hans-Buck-Straße, die Gottlieb-Daimler-Straße und die Westtangente auf den Radweg entlang der L 134 Richtung Zienken geleitet. In Zienken wird der Radverkehr über den Rheinweg in das Tiefgestade geführt. Von dort erfolgt die Umleitung über den „Kanaltrassenweg (Stickelkopfweg)“ in Richtung Norden auf die Zollstraße in Grißheim und dort in Richtung Rhein.

Entsprechend erfolgt die Umleitung/Verkehrsführung aus Richtung Norden. Bereits seit Anfang April 2019 ist der Leinpfad zwischen Zienken und Grißheim wegen Arbeiten im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) gesperrt. Die bestehende Umleitungsstrecke wird nun in die anstehende Umleitung integriert. Bürgermeisteramt Neuenburg am Rhein  
Straßenverkehrsbehörde

Haltestelle Neuenburg  
Alter Zoll gestrichen

Aufgrund von Straßenarbeiten an der A 5 Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg ist der Pendlerparkplatz seit dem 01.03.2020 geschlossen. Somit kann der Freiburger Reisedienst – Busunternehmen Airport Bus die Haltestelle Neuenburg Alter Zoll bis voraussichtlich Ende Juni 2020 nicht anfahren. Es wird keine Ersatzhaltestelle eingerichtet.

## SOZIALES

Nachbarschaftshilfe  
Neuenburg am Rhein

Menschen, die Hilfe beim Einkaufen oder anderen Botengängen benötigen, und Menschen, die ihre Hilfe anbieten, können sich bei der Stadt Neuenburg am Rhein melden unter der **Telefonnummer 07631/791-117 oder -114** sowie unter der **Mailadresse: nachbarschaftshilfe@neuenburg.de**

Eine Mitarbeiterin aus dem Team Soziales wird Sie dann an Helfer weitervermitteln.

**Wir bitten besonders unsere älteren Mitbürger, sich nicht davor zu scheuen, um Unterstützung zu bitten, denn gerade für Sie ist es wichtig, dass Sie aktuell zuhause bleiben!**

## Notfall-Kinderzuschlag

Das Bundesfamilienministerium hat aufgrund der aktuellen Krise für Familien und Alleinerziehende mit kleinem Einkommen die Möglichkeit für einen Notfall-Kinderzuschlag ab dem 01.04.2020 eingerichtet.

Er kann gerade auch für Eltern in Frage kommen, die nun von Kurzarbeit oder vollem Verdienstausschlag betroffen sind. Die Bewilligungshürden beim Notfall-Kinderzuschlag sind dafür deutlich reduziert.

Eltern und Interessierte können die Beantragung ganz einfach online unter **www.notfall-kiz.de** durchführen und sich unter **www.kinderzuschlag.de** außerdem darüber informieren, ob sie die Voraussetzungen erfüllen.

## GLÜCKWÜNSCHE

**Neuenburg****70 Jahre**

Frau Melek Yasgüc  
Carl-Orff-Straße 6

Frau Brigitte Schelb  
Breisgaustraße 11

Herr Georg Rejman  
Martin-Schongauer-Straße 14

**75 Jahre**

Herr Francis Tenge  
Fischerstraße 11

Herr Klaus-Dieter Grothe  
Bleichweg 14

Herr Josef Wälter  
Zähringerstraße 25

**80 Jahre**

Herr Manfred Kleiber  
Müllheimer Straße 23

Herr Helmut Brandner  
Sägeweg 2

**85 Jahre**

Herr Aurelio D' Elia  
Friedhofstraße 8

**Grißheim****80 Jahre**

Frau Margarete Fesenmeier  
Luginslandstraße 5

**90 Jahre**

Frau Anna Reimann  
Zollstraße 19

## ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

## BÜRGERINFO

## Zusätzliches Angebot der TAFEL Markgräflerland ab dem 31. März 2020

Die Tafel Markgräflerland wird auch weiterhin ihren Laden in Müllheim geöffnet haben.

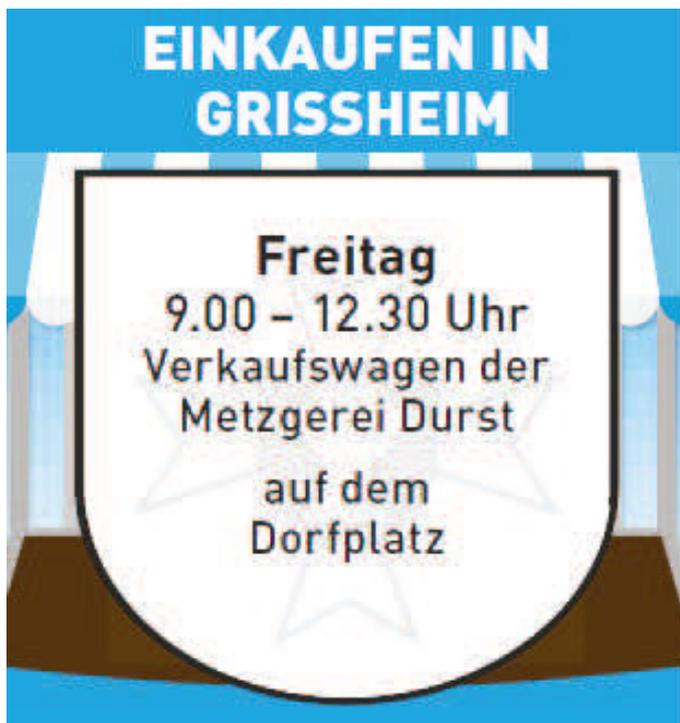
Gerade ältere Tafelkunden sind besonders von den Einschränkungen durch das Corona-Virus in ihrem täglichen Ablauf betroffen. Die Einschränkungen führen auch dazu, dass viele

Kunden den Tafelladen in Müllheim nicht mehr selbst besuchen können. Für viele kommt erschwerend hinzu, dass auch der mobile Verkaufswagen der Tafel den Service vorübergehend einstellen musste. Ab dem 31. März 2020 wird die TAFEL Markgräflerland in Müll-

heim den Service erweitern. Kunden der TAFEL, die älter als 65 Jahre sind, können vorgepackte Tüten bestellen.

Angeboten werden 4 verschiedene Tüten mit Gemüse und Salat, mit Obst, mit Milchprodukten oder mit Backwaren.

Die Bestellungen werden telefonisch am Montag / Mittwoch / Freitag jeweils von 11.00 – 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 07631/740967 entgegen genommen. Die Lieferung erfolgt jeweils nach Absprache am Dienstag und Donnerstag zwischen 14.00 – 17.00 Uhr.



## INFOBEST Netzwerk – Grenzüberschreitendes Informationsangebot zum Coronavirus (COVID-19)

Das deutsch-französisch-schweizerische Netzwerk für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST stellt seit heute auf seiner Internetseite ein neues Informationsangebot im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Verfügung.

Es enthält Listen mit Links zu offiziellen Informationen der drei Staaten sowie eine Sammlung der häufigsten Fragen von Grenzgängern im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Die Informationen werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Netzwerks arbeiten mit Hochdruck daran, Antworten auf die drän-

gendsten grenzüberschreitenden Fragen zu liefern, welche unsere trinationale Region in diesen schwierigen Zeiten beschäftigen.

Das komplett zweisprachige Angebot finden Sie direkt über die Startseite oder unter den folgenden Links: [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu) [www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/](http://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/covid-19-grenzueberschreitende-informationen/) Bitte beachten Sie, dass die INFOBEST-Beratungsstellen bis auf weiteres geschlossen bleiben. Die Teams sind aber weiterhin über das Kontaktformular auf der Internetseite so-

wie per E-Mail an die jeweilige Beratungsstelle erreichbar.

Des Weiteren bitten wir Sie, die tagesaktuellen Informationen der drei Staaten, insbesondere zum Grenzübergang und zu den Grenzkontrollen, zu beachten: Deutschland: [www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317\\_faq.html](http://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html) Schweiz: [www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html) Frankreich: [www.gouvernement.fr/info-coronavirus](http://www.gouvernement.fr/info-coronavirus)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

INFOBEST PALMRAIN  
INFOBEST Vogelgrun/Breisach  
Pont du Palmrain  
Ile du Rhin  
F-68128 Village-Neuf  
F-68600 Vogelgrun  
[palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)  
[grun-breisach@infobest.eu](mailto:grun-breisach@infobest.eu)

INFOBEST Kehl/Strasbourg  
INFOBEST PAMINA  
Rehlfusplatz 11  
2 rue du Gal Mittelhauser  
D-77694 Kehl am Rhein  
F-67630 Lauterbourg  
[kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)  
[infobest.eu@infobest.eu](mailto:infobest.eu@infobest.eu)  
[eurodistrict-pamina.eu](http://eurodistrict-pamina.eu)

## Veranstaltungskalender in und um Neuenburg am Rhein

### Veranstaltungen in Neuenburg am Rhein

**Samstag, 04.04.2020, 20.00 Uhr**

ABGESAGT Frühlingskonzert Männergesangverein Steinenstadt  
Nach einem Ersatztermin wird gesucht.  
Veranstalter: Männergesangverein Steinenstadt e.V.

**Sonntag, 05.04.2020, 11.15 Uhr**

ABGESAGT Stadt- und Museumsführung

**Sonntag, 05.04.2020, 14.00 Uhr**

ABGESAGT Vorspielnachmittag

Veranstalter: Trachtenkapelle Steinenstadt e.V.

**Donnerstag, 09.04.2020, 15.00 Uhr**

ABGESAGT Vorlesezeit in der Stadtbibliothek

**Sie haben Ihr Blättle nicht erhalten?**

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

 0 77 71 93 17-48

 [vertrieb@primo-stockach.de](mailto:vertrieb@primo-stockach.de)

 PRIMO

## WOCHENMARKT

### Das besondere Marktangebot und die Empfehlung für diese Woche

Schmidt's Bauernladen  
Deutsche Radieschen, verschiedene Salate und Gurken

Zähringer Blumenstube  
Bunte Frühlingsideen

Metzgerei Martin Widmann  
Osso Bucco Kalbshaxe in Scheiben

Kern Landbäckerei  
Emmer Brötchen Stück 0,65 €

Kirner Josef Gärtnerei  
Deutscher Kopfsalat und deutsche Salatgurken

**Der Wochenmarkt findet auf dem Rathausplatz statt.**



## KINDERGARTEN & SCHULEN

### Kinder- und Jugendbüro

#### Schulsozialarbeit in Neuenburg am Rhein bietet Telefonberatung an

Ab sofort bietet die Stadt Neuenburg am Rhein - Schulsozialarbeit - eine „telefonische Konflikt- und Sozialberatung für Eltern, Schülerinnen und Schüler“ an. Momentan wird ein verlässlicher und zeitlich begrenzter Telefondienst angeboten. Wenn sich die Lage entspannt, werden als weitere Schritte auch wieder persönliche Beratungstermine angeboten.

Die Telefonberatung bietet Eltern, Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit über familiäre Konfliktsituationen vertraulich mit ausgebildeten Sozialarbeitern zu sprechen und gemeinsam Lösungen zu finden. Die familiäre Situation, bedingt durch die Corona-Krise, und deren verordnete Schutzmaßnahmen, können in Familien zu erhöhten nervlichen Anspannungen und Konflikten führen. Auch Fragen nach sinnvollen Beschäftigungen stehen besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Vordergrund.

Die „Telefonische Konflikt- und Sozialberatung für Eltern, Schülerinnen und Schüler“ findet durchgehend von Montag bis Donnerstag von 9 - 15 Uhr und freitags von 9 - 14 Uhr statt.

#### **Ansprechpartner sind:**

Herr Wolfgang Gerbig, Dipl. Sozialarbeiter FH, Tel.: 07631-793614 und/oder

Herr Martin Doll, Tel.: 07631-700212.

Diese Information finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Neuenburg am Rhein ([www.neuenburg.de](http://www.neuenburg.de)).

Wolfgang Gerbig  
Kommunaler Kinder- und Jugendbeauftragter  
und Schulsozialarbeiter der Stadt Neuenburg am Rhein

#### **Anmeldung Kindersommer 2020 – wird bis auf weiteres verschoben!**

Die Stadt Neuenburg am Rhein plant auch für dieses Jahr den Kindersommer 2020 in der Zeit vom 03. August - 21. August 2020. In den letzten Jahren haben wir den Anmeldebeginn jeweils nach den Osterferien gestartet.

Aufgrund der momentanen und auf unbestimmte Zeit andauernden Krisenmaßnahmen verschieben wir die Anmeldung! Der neue Termin wird rechtzeitig in der Stadtzeitung und auf der Homepage bekanntgegeben.

#### **Weitere Informationen bei:**

Wolfgang Gerbig  
Leiter des städtischen Kinder- und Jugendbüro  
Tel. +49 (0) 7631 - 793614  
E-Mail: [Wolfgang.Gerbig@neuenburg.de](mailto:Wolfgang.Gerbig@neuenburg.de)

## LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

### Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt, basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, folgende Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminiertem Müll von positiv getesteten oder unter Qua-

rantäne gestellten Personen bekannt.

Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmüll-

tonne, als auch bei Dritten, wie Müllwerkern, eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich-

und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.

- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Men-

- gen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.
- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.
  - Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits ge-

füllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel im Keller).

Unter Beachtung der genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (beispielsweise Küchenabfälle),
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,
- Taschentücher, Aufwischtücher,
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (zum Beispiel Windeln),
- Schutzkleidung
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten.

Bürgerinnen und Bürger können sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung an die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald wenden, entweder per Mail an [alb@lkbh.de](mailto:alb@lkbh.de) oder telefonisch unter: 0761 2187 9707.

## Zusätzlichen Müll während der Corona-Krise vermeiden

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, keinen zusätzlichen, nicht notwendigen Müll zu produzieren.

Derzeit nutzen viele Menschen die Zeit zu Hause, um Heim und Garten auf Vordermann zu bringen. Durch die Schließung der Entsorgungseinrichtungen ist momentan eine Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen nicht mehr möglich. Das betrifft insbesondere die Abfälle aus Gartenarbeiten, diese müssen selbst zwischengelagert werden bis die Anlagen wieder geöffnet werden.

Die ALB hat seit Samstag, 21. März 2020, die Recyclinghöfe, die Regionalen Abfallannahmezentren in Eschbach und Titisee-Neustadt und die Grünschnittsammelstellen geschlossen, da ein Schutz vor einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus für die Bürgerinnen und Bürger sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet werden konnte. Auch die Termine für die Schadstoffsammlungen wurden vorerst ausgesetzt.

Aktuell muss sich die ALB wegen der Coronavirus-Pandemie auf ihr Kerngeschäft konzentrieren: das Abholen der Müllbehälter. Der Rest-, Bio- und

Papiermüll sowie der Sperrabfall wird bis jetzt regelmäßig durch die Firma Remondis abgeholt. Die Firma Remondis arbeitet momentan bereits unter Höchstbelastung, um die Regelabfuhr aufrecht erhalten zu können. Die ALB bittet daher um Verständnis, dass keine weiteren Dienstleistungen angeboten werden können. Gleiches gilt sowohl für die Müllverbrennungsanlage TREA Breisgau, die den Restmüll behandelt, als auch für die Vergärungsanlage Reterra, die den Bioabfall behandelt.

Selbstverständlich ist die ALB bemüht, die Entsorgungseinrichtungen so schnell wie möglich wieder zu öffnen. Dies

kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die Gesamtsituation in der Region dies zulässt und wenn der bestmögliche Schutz der Mitarbeitenden und Anliefernden gewährleistet werden kann. Die ALB arbeitet hierfür an konkreten Lösungen, beispielsweise an angepassten Öffnungszeiten, verringerten Annahmepaletten oder einer Öffnung von ausgewählten Anlagen.

Interessierte können sich selbstverständlich über die Homepage unter [www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de) oder über die Abfall-App über den aktuellen Stand informieren.

## VEREINE

Deutsches Rotes Kreuz

### Die Mitgliederversammlung des DRK-OV Neuenburg am 03.04.2020 ist abgesagt.

### DRK richtet weitere regionale Blutspendezentren in Baden-Württemberg und Hessen ein

#### Blutspendetermine werden an veränderte Rahmenbedingungen angepasst

**Mannheim, 27.03.2020** – Flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren ist in Zeiten des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) in allen Lebensbereichen unabdingbar. Für das Blutspendewesen bedeutet dies, dass die Einhaltung höchster Sicherheitsstandards in Bezug auf Social Distancing auf den Blutspendeterminen neu abgestimmt werden muss.

Deshalb wird in Baden-Württemberg und Hessen das über Jahrzehnte etablierte Konzept der mobilen Blutspendeaktion „vor der Haustüre“ angepasst: An sorgfältig ausgewählten und gut erreichbaren regionalen Standorten werden über mehrere Tage hinweg mobile Blutspendezentren eingerichtet. Diese sind so ausgelegt, dass für Spender, ehrenamtliche Helfer und Mitarbei-

ter des DRK ausreichend große Abstände zwischen den anwesenden Personen und eine effektive Steuerung des Besucherstroms durch Einlassbeschränkungen möglich sind.

**Eines der ersten Blutspendezentren wird in AUGGEN eröffnet. Vom 30. März bis zum 03. April 2020 bittet Sie das DRK in der Zeit von 14 – 19 Uhr um Ihre Blutspende in 79424 AUGGEN, Sonnenberghalle, An der Sonnenberghalle 1**

Um Wartezeiten zu vermeiden, bittet der Blutspendedienst das neu installierte Terminreservierungssystem unter [www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine) zur individuellen Terminvereinbarung zu nutzen.

Für Blutspender besteht kein gesteigertes Risiko, sich auf Blutspendeterminen mit SARS-CoV-2 anzustecken. Bereits seit geraumer Zeit wurden Maßnahmen ergriffen, die eine größtmögliche Sicherheit aller Anwesenden auf den Spendeterminen gewährleisten. Diese Maßnahmen werden täglich überprüft und aufgrund der aktuellen Entwicklungen angepasst: Hierzu zählt u.a. eine Temperaturmessung bereits am Eingang, die kontrollierte Aufforderung zur Handdesinfektion sowie die Rückstellung von Spendern, die aus Risikogebieten (tagesaktuell auf der Seite des RKI unter [www.rki.de](http://www.rki.de) abrufbar) zurückkehren oder die Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Menschen hatten.

Menschen mit grippeartigen oder Erkältungs-Symptomen oder Durchfall werden generell nicht zur Blutspende zugelassen. Bereits am Eingang wird nach diesen Symptomen gefragt und ggf. wird der Einlass in das Spindelokal verwehrt. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft wird das Virus nicht über eine Blutspende übertragen. Deshalb wird auf den Blutspendeaktionen keine SARS-CoV-2-Testung des gespendeten Blutes durchgeführt.

Prof. Dr. med. Harald Klüter, Ärztlicher Leiter des Instituts für Transfusionsmedizin und Immunologie Mannheim des DRK-Blutspendedienstes, konstatiert:

„Wir sind überwältigt von der großen Solidarität der Bürgerinnen und Bürger für Ihre Mitmenschen, die auch durch die Blutspendebereitschaft zum Ausdruck kommt. Wir wollen dieser in einer angepassten Spendeumgebung Raum zur Entfaltung geben und gleichzeitig dem Schutz unserer Blutspender den größtmöglichen Vorrang geben. Durch den Aufbau der mobilen Blutspendezentren gewährleisten wir auch in Krisenzeiten die Versorgung von Patienten und Unfallopfern mit lebenswichtigen Blutprodukten.“

Spendewillige können Ort und Öffnungszeiten der regionalen Blutspendezentren jederzeit unter [www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine) erfragen. Damit eine effektive Steuerung des Spenderstroms ohne größere Wartezeiten gewährleistet werden kann, werden die Spender gebeten, einen persönlichen Zeitpunkt für ihre Blutspende zu vereinbaren. Neuspender werden gebeten, sich grundsätzlich einen Termin für ihre erste Spende geben zu lassen. Die DRK-Blutspendeaktionen finden auch unter Einschränkungen der Mobilität statt! Als medizinisch versorgungskritische Einrichtung sind die Blutspendetermine von dem Versammlungsverbot ausgenommen.

#### Alle Informationen zum Thema Blutspende und Corona-Virus:

<https://www.blutspende.de/informationen-zum-coronavirus/>

#### Wie kann ich persönlich vorbeugen und mich schützen?

s. auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

#### Wer darf Blut spenden?

Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen. Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

#### Warum ist Blutspenden beim DRK so wichtig?

Blutspender sind „Lebensretter“, etwa 112 Millionen Blutspenden werden weltweit pro Jahr benötigt. Mit einer Blutspende kann bis zu drei Schwerkranken oder Verletzten geholfen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich von den Blutspendediensten des Deutschen Roten Kreuzes ca. 3 Millionen Vollblutspenden für die Versorgung der Kliniken in Deutschland bereitgestellt. Das Deutsche Rote Kreuz sichert auf diese Weise ca. 75 Prozent der notwendigen Blutversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, nach strengen ethischen Normen -freiwillig, gemeinnützig und unentgeltlich- rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.



#### Fußballclub Neuenburg e. V.

Die Crowdfunding-Aktion für den neuen Rasenplatz 2 wurde verlängert. Auf der Plattform der Sparkasse Markgräflerland <https://einfach-gut-machen.de/markgraeflerland/project/neuer-rasenplatz-fc-neuenburg-investiert-in-die-zukunft> besteht die Möglichkeit uns zu unterstützen. Schon Spenden ab 10 € sind möglich und helfen uns enorm unser Ziel von 5000 € zu erreichen. Es ist kinderleicht zu helfen, wir freuen uns über jegliche Unterstützung, damit die Kinder in Neuenburg auch in Zukunft die Möglichkeit haben Fußball zu spielen - und über größere Spenden als 10 € freuen wir uns noch mehr. Über den QR-Code gelangen Sie direkt zur Plattform.



Zudem möchten wir hinweisen, dass der Mitgliedbeitrag zum 01.04.20 eingezogen wurde.

#### Kolpingsfamilie Neuenburg am Rhein



#### Papier- und Kleidersammlung fällt aus

Die für Samstag, 25. April 2020 geplante Papier- und Kleidersammlung kann aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus nicht durchgeführt werden. Die nächste Sammlung der Kolpingsfamilie findet voraussichtlich am Samstag, 07. November 2020 statt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

#### Burghexen Neuenburg am Rhein e. V.

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir leider alle geplanten Mitgliederversammlungen absagen. Unsere Generalversammlung wird vom 06.06.2020 auf **Samstag, den 17.10.2020** verschoben.

Wir wünschen euch alles Gute, bleibt zu Hause und genießt die Zeit mit der Familie.

#### Was jetzt zählt: Zusammenhalt und Solidarität!

WIR stehen das gemeinsam durch.

#### Eure BURGHEXEN



#### Bücherei Steinenstadt

#### „Begehrter“ Bücherschrank in Steinenstadt!

Was tun mit einem alten Schrank? Man funktioniert ihn um für die Allgemeinheit und stellt Bücher rein! Diese Idee wurde von unserer Team-Frau Iris Mayer aus der Bücherei und ihrem Mann Kurt am Samstag gleich umgesetzt. Von der Familie Scherrer, in der **Hauptstraße 41**, wo das Schmuckstück auch zu finden ist, wurde uns netterweise ein trockenes Plätzchen zur Verfügung gestellt. Der Schrank ist mit Lesestoff aus dem Flohmarktsortiment der Bücherei bestückt. Die Bücher können daher kostenlos mitgenommen werden. **Wer gerne „ausgelesene“ und guterhaltene Bücher dazustellen möchte, darf dies gerne tun** solange Platz vorhanden ist.

Über einen regen Austausch würden wir uns sehr freuen.





Frauenverein Steinenstadt e. V.

## Stammtisch

Aufgrund der Corona-Pandemie **enfällt** der Stammtisch des Frauenvereins Steinenstadt am 2. April 2020. Vielen Dank für das Verständnis.

## Seniorentreff Steinenstadt

Der geplante **Seniorentreff** Steinenstadt am **Mittwoch, den 8. April 2020** findet aufgrund der aktuellen Situation **nicht** statt.

## KIRCHEN

### Evangelische Kirche Neuenburg am Rhein

Liebe Gemeinde,  
Home-Office, Notgruppen im Kindergarten, digitales Lernen, Videomeetings und vieles mehr, all das prägt momentan unser Leben – auch unser Gemeindeleben.

Wir haben unser Programm der jetzigen Situation und unseren Möglichkeiten angepasst und werden dies auch zukünftig immer wieder tun. Das kommende Wochenprogramm finden Sie nachfolgend aufgeführt. Wenn Sie Anregungen haben, freuen wir uns über eine Rückmeldung von Ihnen.

Behüt Sie Gott!

Ihr Pfarrehepaar Armin & Sabine Graf

#### **Ev. Kirchengemeinde Neuenburg - online**

**Montag bis Freitag** ab 10.00 Uhr

„Aufsehen“ – Gedanken zur täglichen Bibellese von Gemeindegliedern zum Nachlesen, Mitdenken, Ansehen.

**Sonntags** ab 10.00 Uhr

„Aufsehen - Gottesdienst“ mit Pfr. Armin Graf oder Pfrin. Sabine Graf und anschließend Meeting im Café „Zoom“

Meeting - ID - 320-745-9747

Schauen Sie einfach vorbei, gerne mit einer Tasse Kaffee in der Hand! Gemeindeglieder ohne Internetanschluss können über eine gebührenfreie Telefonnummer diese Impulse jederzeit auch hören. Telefon (gebührenfrei): 07631-9773003.

#### **Kindergottesdienst - online**

Am Sonntag um 10 Uhr wird jeweils ein Video mit einem Programm für die Kids bereit sein.

Laden Sie Ihre Kinder ein mitzumachen und unterstützen Sie sie bei den Workshops, Spielen oder anderen Aufgaben.

Gerne können Sie weitere Anregungen an

[Samuel.Baumgartner@KircheNeuenburg.de](mailto:Samuel.Baumgartner@KircheNeuenburg.de) senden.

#### **Mittwoch**

##### **16.00 Uhr Konfikurs - online**

Der Konfikurs findet ab sofort online jeden Mittwoch in den @home Gruppen statt.

Weitere Infos erhalten Sie bei

[Simon.Schroeder@KircheNeuenburg.de](mailto:Simon.Schroeder@KircheNeuenburg.de)

#### **Freitag**

##### **16.00 Uhr Pre Teens - online**

Samuel Baumgartner hat einen YouTube-Kanal hierfür eingerichtet. Diesen erreichen Sie über unsere Homepage.

Heimat- und Dorfpflegeverein  
Steinenstadt e. V.



## Liebe Bürgerinnen und Bürger von Steinenstadt,

da Sie ja bei der aktuellen Lage soziale Kontakte meiden sollen, oder wenn Sie krank sind, bieten wir (die Vereinsgemeinschaft) Ihnen unsere Hilfe an: Einkaufen, in die Apotheke gehen, oder wenn sonst was anfällt.

Sie können unter der Telefonnummer 07635/9121 mit uns Kontakt aufnehmen.

Der Publikumsverkehr ist z.Zt. auch im Pfarramt eingeschränkt. Bitte nehmen Sie **zuerst** telefonisch mit uns Kontakt auf. Oft können wir Ihre Anliegen schon auf diesem Wege klären, falls dies nicht möglich sein sollte, stehen wir Ihnen auch persönlich zur Verfügung.

Sie möchten gerne weitere Informationen zeitnah und online erhalten?

Melden Sie sich für den Newsletter unserer Gemeinde an unter: [www.KircheNeuenburg.de/Newsletter](http://www.KircheNeuenburg.de/Newsletter)

**Sekretariat:** Susanna Brause

**Friedhofstraße 18, 79395 Neuenburg am Rhein**

Tel.: 07631-799119 – Fax: 07631/799129 – [pfarramt@kircheneuenburg.de](mailto:pfarramt@kircheneuenburg.de)

Öffnungszeiten des Pfarramtes:

Montag: 16:00 bis 18:00 Uhr

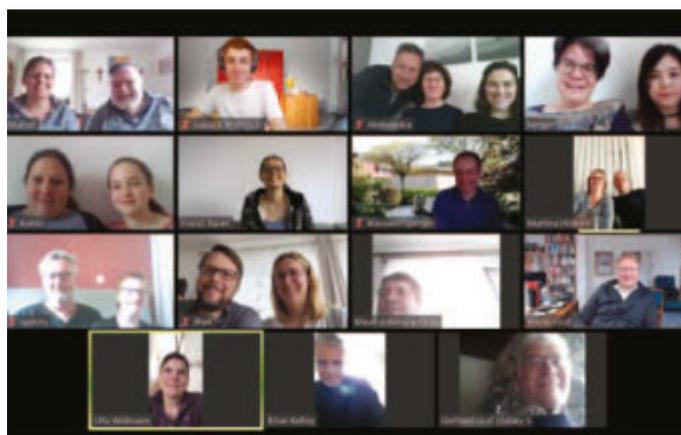
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Das Pfarrehepaar Armin & Sabine Graf erreichen Sie unter:

Telefon: 07631-9361402 oder via Mail unter:

[Sabine.Graf@KircheNeuenburg.de](mailto:Sabine.Graf@KircheNeuenburg.de)

[Armin.Graf@KircheNeuenburg.de](mailto:Armin.Graf@KircheNeuenburg.de)



Chat im Café 'Zoom'

### Evang. Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim

Wir möchten Sie über den aktuellen Stand unserer Gemeindeaktivitäten informieren. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Hinweise. Wir verweisen Sie auch auf unsere Homepage [www.buggingen.ekbh.de](http://www.buggingen.ekbh.de)

**Ökumenisch: Gemeinsam Innehalten täglich um 19.30 Uhr**

In Zeiten, in denen wir nicht mehr in unseren Kirchen zusammenkommen können, suchen wir nach anderen Möglichkeiten, gemeinschaftlich unseren Glauben zu leben. Jeden Abend um 19.30 Uhr läuten deshalb an vielen Orten in Baden die Kirchen ihre Glocken zum gemeinsamen Innehalten zuhause. In ökumenischer Verbundenheit laden die evangelische und die katholische Kirchengemeinden Buggingen ein.

Auf diese Weise wollen wir uns gegenseitig stärken und im Glauben an Gott verbunden bleiben. **Täglich um 19.30 Uhr**, wenn die Glocken läuten, können Sie eine Kerze anzünden, das Gebet (des World Council of Churches) sprechen, das Lied aus Taizé singen, Fürbitte halten und das „Vaterunser“ beten.

Gebet: Du, Gott des Lebens, hast zugesagt, bei uns zu sein jeden Tag - auch an schweren Tagen, auch in Zeiten wie diesen. Gib uns Klarheit in unseren Gedanken, Einsicht für das Notwendige, Kraft für unser Tun, Zuversicht für das, was kommt. Sei mit denen, die Hilfe brauchen. Stärke alle, die Hilfe geben. Lass uns erkennen, wo wir von deiner Liebe weitergeben können. Amen

Lied: Meine Hoffnung und meine Freude, meine Stärke, mein Licht, Christus, meine Zuversicht, auf dich vertrau ich und fürcht' mich nicht, auf dich vertrau ich und fürcht' mich nicht.

Fürbitte: Gott, du hast alles Leben geschaffen. Lass uns auch in diesen schweren Zeiten deine Güte erfahren. Wir bitten für alle, die erkrankt sind oder Angst haben zu erkranken. Wir danken und bitten für alle, die in Krankenhäusern, Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen alles ihnen mögliche tun. Wir danken und bitten für alle, die bei Feuerwehr und Polizei, im öffentlichen Verkehr und an den Grenzen eingesetzt sind. Wir danken und bitten für alle, die für die Lebensmittelversorgung und in der Landwirtschaft gefordert sind. Wir bitten dich für alle, die um ihren Arbeitsplatz und ihre Existenz fürchten und für alle, die in den Familien besondere Herausforderungen meistern müssen. Wir bitten dich für alle, die in der Bekämpfung der Pandemie, in Politik und Wirtschaft große Verantwortung tragen.

Gott, möge es uns gelingen, dass wir einander beistehen, Wege finden, das Nötige und Richtige zu tun und so den Zusammenhalt zu stärken und zum Frieden beizutragen.

Hinweis: Auf der Homepage der evangelischen Kirchengemeinde Buggingen-Grißheim ([www.buggingen.ekiba.de](http://www.buggingen.ekiba.de)) finden Sie eine Anleitung für das Innehalten und das Gebet.

**Pfarrbüro**

Das Pfarramt ist geschlossen, aber wir sind per Telefon oder per Mail erreichbar.

**Gottesdienste**

Gottesdienste dürfen weiterhin nicht stattfinden, aber im Netz finden - von der Landeskirche ins Netz gestellt - Gottesdienste,

Predigten und geistliche Impulse statt. Auch Links zu Hör- und Fernsehgottesdiensten sind dort angegeben: <https://www.ekiba.de/kirchebegleitet>. Und schauen Sie doch mal auf der Homepage unseres Kirchenbezirks vorbei, auch dort gibt es hilfreiche Informationen und Anregungen: [www.ekbh.de](http://www.ekbh.de)

**Besuche zu Geburtstagen**

Glückwünsche zum Geburtstag werden auf dem Briefweg überbracht.

**Seelsorge**

In seelsorglichen Angelegenheiten sind wir für Sie da. Kontaktaufnahme über Telefon: 07631/2439 oder Mail: [Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de](mailto:Bertram.Zeller@kbz.ekiba.de)

**Bestattungen**

Bestattungen können nur im kleinen Kreis und nur im Freien stattfinden. Maximal 10 Personen dürfen dabei anwesend sein.

Bleiben Sie von Gott behütet!  
Ihr Bertram Zeller, Pfarrer

Evang. Kirchengemeinde Auggen / Schliengen mit Mauchen und Steinenstadt

**Unser kirchliches Angebot in Zeiten der Virusepidemie**

Die Kirche muss leider bis auf weiteres geschlossen bleiben, aber auf der Homepage der Kirchengemeinde Auggen-Schliengen finden Sie:

1. die Lesepredigt von Pfarrer Schulze-Wegener für den jeweiligen Sonntag mit Gebeten und Lesungen - ab Samstagabend 18.00 Uhr einsehbar.  
**Es wäre sehr schön, wenn Jüngere älteren Angehörigen in der Familie oder in der Nachbarschaft die Predigt des Sonntags ausgedruckt zukommen zu lassen, wenn diese das gerne möchten.**
2. Jeden Samstagabend wird - wie in anderen Gemeinden auch - um 18.00 Uhr das Glockengeläut der Kirche zu hören sein. Sie können eine Kerze ins Fenster stellen und eine vorbereitete Andacht zuhause mitlesen. Wir sind zwar getrennt, aber im Gebet miteinander verbunden.  
Die Andacht ist ebenfalls auf der Homepage zu finden. Sie können sie auch im Pfarramt erhalten oder der Kiste entnehmen, die Sie bei der Eingangstür unserer Kirche finden.
3. Im Pfarramt bin ich nach wie vor telefonisch oder per Mail zu erreichen: Tel.: 07631/2589  
[evpfarramt.auggen@gmx.de](mailto:evpfarramt.auggen@gmx.de)

Mit freundlichen Grüßen und besten Wünschen in dieser sehr schwierigen und unsicheren Zeit!  
Ihr Pfarrer Schulze-Wegener

**SOZIALE EINRICHTUNGEN****Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.****Ehrenamtliche MitarbeiterInnen im Fridolinhaus gesucht**

In der Seniorenwohnanlage im Fridolinhaus mitten in Neuenburg wohnen 44 Senioren und Seniorinnen in eigenen oder gemieteten Wohnungen. Im Haus gibt es eine Notrufanlage und ein Notfallteam. Ganz dringend sucht das Fridolinhaus Mitarbeiter\*innen im Hausnotrufteam, was zwar sehr selten zum Einsatz kommt, aber dennoch die ganze Woche rund um die Uhr bereit ist, bei einem Notfall sich um die BewohnerInnen des Fridolinhauses zu kümmern. Hierfür muss man keine medizinische Ausbildung ha-

ben, aber bereit sein, in einem Notfall zu helfen bzw. Hilfe zu organisieren. Die Rufbereitschaft honoriert der Caritasverband mit einer kleinen Aufwandsentschädigung. Die Bewohner und MitarbeiterInnen des Fridolinhauses würden sich freuen, wenn sich Menschen im betreuten Wohnen des Fridolinhauses engagieren wollen und so Gutes und sinnvolles für ältere Menschen tun können.

Wer sich engagieren möchte ist herzlich willkommen und kann sich an den Leiter der sozialen Betreuung im Fridolinhaus, also an Johannes Falke wenden.  
Telefon: 07631-705502  
[johannes.falke@caritas-bh.de](mailto:johannes.falke@caritas-bh.de)

## Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband

### DRK-Kreisverband organisiert Einkaufsservice für Menschen

#### Hilfe für Menschen in Corona bedingter Quarantäne und Risikogruppen

Der DRK-Kreisverband Müllheim e.V. organisiert in Zusammenarbeit mit der Firma Hieber's Frischecenter einen Einkaufsservice für Menschen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unter häuslicher Quarantäne stehen. Dieser kann auch von chronisch kranken und gesundheitlich vorbelasteten Menschen sowie Senioren in Anspruch genommen werden.

Mitarbeiter/innen des DRK-Kreisverbandes nehmen Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13 und 16 Uhr unter der Telefonnummer 07631/1805-14 und via E-Mail über [einkaufsservice@drk-muellheim.de](mailto:einkaufsservice@drk-muellheim.de) entgegen. Auch eine Online-Bestellung über die folgende Website ist möglich: [www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/](http://www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/). Die Bestellungen werden an Hand einer Einkaufsliste der Firma Hieber mit Grundnahrungsmitteln und Waren des täglichen Bedarfs aufgenommen und dann vom DRK-Kreisverband zusammengefasst an die jeweiligen Hieber-Märkte weitergegeben. Hier werden die Lieferungen zusammengestellt, gepackt und von ehrenamtlichen Fahrer/innen des DRK mittwochs und freitags ausgeliefert. Die Bezahlung der Waren erfolgt dann bei der Übergabe der Waren bargeldlos mit einem mobilen Kartenlesegerät. Die Helfer/innen des DRK sind dabei angehalten die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Bei Menschen, die sich aufgrund einer Corona-Erkrankung in Quarantäne befinden oder wegen eines Aufenthaltes in einem Risikogebiet oder wegen Kontakt mit Personen, die an Corona erkrankt sind, die Wohnung nicht verlassen können, geht das DRK in Vorleistung. Die Kosten werden zunächst vom DRK ausgelegt und dann an Hand der Kassenbelege in Rechnung gestellt. Das DRK liefert die Ware vor der Haus- oder Wohnungstüre ab. Dabei warten die Ehrenamtlichen – in angemessenem Abstand – bis die Einkäufe von der Person angenommen wurden. Alle Hilfen sollen vorrangig den Menschen zur Verfügung stehen, die nicht in ein soziales Netzwerk eingebunden sind.

### DRK-Kreisverband startet Nachbarschafts-Kampagne

#### Motto: „Augen auf und helfen – wir halten zusammen trotz Corona“

Unter dem Motto „Augen auf und helfen“ startet der DRK-Kreisverband Müllheim e.V. eine Nachbarschafts-Kampagne, die über ein Nachbarschaftsformular Einkaufspatenschaften und Nachbarschaftshilfe in den Dörfern und Quartieren fördern soll. Das Formular soll in allen örtlichen Gemeindeblättern abgedruckt und über soziale Medien in den Umlauf gebracht werden.

„Wir freuen uns über die Welle der Hilfsbereitschaft und die vielen Menschen, die ihre Hilfsangebote für COVID-19-Risikogruppen vor allem im Netz organisieren, sehen jedoch das Problem, dass viele ältere Menschen keinen Internetanschluss haben“, stellen die Verantwortlichen des DRK-Kreisverbandes fest. Mit der Kampagne möchte das DRK zu gegenseitiger Achtsamkeit in den Nachbarschaften aufrufen und über das Formular sowohl Hilfsangebote und Hilfebedürftige, als auch On- und Offliner zusammenführen. Nicht nur ältere Menschen gehören der COVID-19-Risikogruppe an, sondern auch chronisch Kranke, die krebskranke Mutter, Lungenkranke und Diabetiker. Bei nachbarschaftlichen Hilfeinsätzen gelte deshalb auch das Gebot „Abstand halten“. Die Formulare mit den jeweiligen Hilfsangeboten sollen in den Briefkasten geworfen oder an die Wohnungstüre geklebt und weitere Kontakte dann telefonisch gepflegt werden. Auch im Falle von Einkaufspatenschaften rät das Rote Kreuz dazu die Kontakte zu vermeiden oder gering zu halten: Einkäufe werden zuvor telefonisch verein-

bart und nach dem Anruf eine Tasche mit Einkaufsliste und Wechselgeld an die Haus- oder Wohnungstüre gehängt, die Übergabe der eingekauften Waren soll auf ähnliche Weise erfolgen.

Menschen, die keine Hilfsangebote von Nachbarn erhalten, können sich gerne an die rund um die Uhr besetzte Servicezentrale, Telefon 07631/1805-0, wenden. Das Team der DRK-Seniorenarbeit hat einen Helferstamm aufgebaut, der für ältere Menschen und Risikogruppen, die über kein soziales Netzwerk verfügen, zur Verfügung steht. Die Helfer übernehmen Einkaufspatenschaften, kleinere Besorgungen und die Übernahme von Hundebetreuung, wie z.B. Gassi gehen. Des Weiteren verweist der DRK-Kreisverband auf den DRK-Einkaufsservice, der in Zusammenarbeit mit der Firma Hieber organisiert wird. Bestellungen werden Montag- und Mittwochnachmittags telefonisch oder via E-Mail entgegengenommen, in den jeweiligen Hieber-Märkten gerichtet und dann von ehrenamtlichen Helfern des DRK ausgeliefert. „Auch wenn derzeit unser Hauptaugenmerk auf der Aufrechterhaltung und Sicherstellung unseres Rettungs- und Pflegedienstes liegt, denken wir auch an die bisherigen Teilnehmer unserer Senioren- und Bewegungsprogramme“, betont das Leitungsteam des DRK-Kreisverbandes. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der DRK-Seniorenarbeit haben sich organisiert und halten telefonisch den Kontakt zu den Teilnehmern der DRK-Nachmittage, der Seniorenausflüge und Gymnastik-Gruppen. In der aktuellen Krisensituation möchten die Helfer rechtzeitig aktiv werden und etwas gegen das „Virus der Einsamkeit“ tun.

## Diakonisches Werk Landkreis Brsg.-Hochschwarzw.

### Corona-Hotline des Diakonischen Werks

Telefonische Begleitung und Ansprache  
Werktäglich 9 - 13 / 14 - 16 Uhr  
07661/938430

## Sozialstation Markgräflerland e.V.

### Sozialstation hilft!

Die Sozialstation Markgräflerland e.V. teilt mit, dass sie selbstverständlich auch in Zeiten der Corona-Krise ihre Dienste mit den gebotenen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen den Bürgerinnen und Bürgern weiter zur Verfügung stellt.

Dazu gehören neben dem Pflegedienst auch die organisierte Nachbarschaftshilfe und der Häusliche Unterstützungsdienst für Menschen mit kognitiven Einschränkungen und Demenzerkrankungen.

Die Sozialstation wie auch die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg stellen fest, dass Angehörige unbedingt dafür sorgen sollten, zumindest kleine Pausen für sich selbst zu schaffen, in denen sie die Verantwortung abgeben können. Pflegedienste und Häusliche Betreuungsdienste können Entlastung schaffen und Hilfe geben.

Soziale Kontakte sind laut Alzheimer Gesellschaft gerade jetzt wichtig und sollten dabei natürlich nur im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten gewährt werden. Auch ein Telefonat oder eine ausführliche Mail können helfen, die eigenen Gedanken zu ordnen, Sorgen und Probleme zu benennen und miteinander Lösungen zu finden.

Kontakt bei Fragen zu den Angeboten des Unterstützungsdienstes und Einkaufshilfe durch die organisierte Nachbarschaftshilfe Tel. 07631 / 17 77 26 (Ulla Fuhr), [u.fuhr@sozialstation-mgl.de](mailto:u.fuhr@sozialstation-mgl.de) oder 07631 / 17 77-0, Montag bis Freitag von 8.30 - 16.30 Uhr

## WISSENSWERTES

## Landrätin fordert weitere Corona-Ambulanzen in Müllheim und Breisach

„Die Eröffnung der Fieberambulanz in Titisee-Neustadt war dringend nötig und bietet dem Hochschwarzwald endlich eine angemessene Versorgung“, so Landrätin Dorothea Störr-Ritter. Um dies in den westlichen Regionen des Landkreises auch zu gewährleisten, fordert die Landrätin die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) auf, weitere Corona-Ambulanzen auch in Müllheim und Breisach zu errichten. Dies muss schnellstmöglich durch die KVBW erfolgen.

## Helfen Sie mit, damit unser Einzelhandel überlebt

Helfen Sie mit, damit Einzelhandel, Gastronomie & regionale Unternehmen überleben.

Wir unterstützen Sie beim digitalen Vertrieb.

Die Stadt Neuenburg kooperiert mit den Firmen ADIMALS GmbH/BM-Medien GmbH sowie den regionalen Gewerbeverbänden. Gemeinsam bieten wir auf der regionalen Plattform [online2local](#) unserem Handel und Gewerbe die Möglichkeit, ihre Produkte und Dienstleistungen zu platzieren. Bei Bedarf organisieren wir, im Verbund, auch regionale Lieferungen oder Packstationen.

Das Team der ADIMALS/BM-Medien unterstützt und berät Sie außerdem in Fragen, wie Sie in der aktuellen Situation den Kontakt zu Ihren Kunden nicht verlieren und trotz der Krise Warenangebote & Dienstleistungen offerieren können.

[ADIMALS GmbH](#) ist ein autorisiertes Beratungsunternehmen im Förderprojekt [go-digital](#), welches speziell für kleine und mittlere Unternehmen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ins Leben gerufen wurde.

### Sie haben bereits einen Online-Shop?

Wir sorgen kostenlos für Verbreitung und Wahrnehmung.

### Sie haben noch keinen Online-Shop?

Sprechen Sie das [online2local](#)-Team an, um gemeinsam nach einer für Sie passenden Lösung zu suchen ([info@online2local.de](mailto:info@online2local.de), Tel. 07634/ 409 2561)

## Tragen Sie sich außerdem JETZT in die interaktive o2l-MAP für Handel und Gewerbe ein!

Bei Bedarf stellen wir für Sie den Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Förderprojektes [go-digital](#), welches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ins Leben gerufen wurde.

### online2local.com

das Mitmachprojekt der Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG **online2local unterstützt auch durch Informationen**

Das [online2local](#)-Redaktionsteam sammelt und publiziert alle für die Region interessanten und wichtigen Informationen zu Corona.

Vielleicht haben Sie auch eine ganz bestimmte Frage, auf die Sie keine Antwort finden konnten. [Online2local](#) hilft gerne, diese zu finden!

Sie als Bürger und Konsument haben es in der Hand: Große Online-Riesen oder regionale Händler und Gewerbetreibende? Besuchen Sie die [online2local Map](#) und finden Sie Händler und Gewerbetreibende in Ihrer Region, welche Sie beliefern, Online-shops anbieten und neue, digitale Wege gehen!

### Links:

<https://www.online2local.com>

<https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/go-digital/go-digital.html>

<https://www.facebook.com/online2localofficial/>

## Kassenärztlich Vereinigung bestätigt der Landrätin die Einrichtung weiterer Corona-Ambulanzen

Die Kassenärztliche Vereinigung bestätigte dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Einrichtung weiterer Corona-Ambulanzen. Das ist das Ergebnis eines Telefonats von Landrätin Dorothea Störr-Ritter mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Johannes Fechner.

So soll nach Aussage von Fechner schnellstmöglich in der Quellenhalle in Bad Krozingen-Schlatt eine Fieber-Ambulanz eingerichtet werden. Nachdem heute (26. März) bereits eine solche in Titisee-Neustadt in Betrieb ging, sei eine weitere auch auf dem Gebiet der Messe Freiburg in Ergänzung des dortigen Abstrich-Zentrums angedacht. Zudem hätten sich in allen Teilregionen des Landkreises mehrere niedergelassene Ärzte bereit erklärt, eine Corona-Schwerpunktpraxis einzurichten. Die Kassenärztliche Vereinigung stelle diesen Praxen die notwendige Schutzausrüstung bereit.

Patienten müssen sich auf jeden Fall vor dem Aufsuchen einer Corona-Ambulanz unbedingt an ihren Hausarzt wenden. Von dort werden sie dann, falls erforderlich, an die Corona-Ambulanzen oder Schwerpunktpraxen verwiesen. Patienten, die ihren Hausarzt nicht erreichen oder die keinen Hausarzt haben, können sich an die Telefonnummer 116 117 wenden. Auf keinen Fall sollen die Patienten direkt in die Corona-Ambulanzen oder Abstrich-Zentren kommen.

## Parkinson-Gruppe Müllheim

Das Treffen der PARKINSON-GRUPPE MÜLLHEIM am Montag, den 6.4. fällt leider aus.



# Starten Sie in den Frühling!

**SICHERN SIE  
SICH JETZT  
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode  
P-2020-03\* angeben.

## Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

### 6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen\*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den  
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. \*Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aktionscode P-2020-03

**PRIMO**  
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



[anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)



[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



**Wussten Sie schon?**  
Strohmayer liefert Ihnen schon ab  
2 Kisten auch nach Hause.



**OSKAR**  
**Strohmayer**  
Getränke für Genießer

**NIE WIEDER  
KISTEN SCHLEPPEN**

Getränkeabholmarkt, Heimservice, Festbelieferungen, Festinventar  
Hauptstr.111 · 79400 Kandern · [www.getraenke-strohmayer.de](http://www.getraenke-strohmayer.de)  
Tel. 07626/ 970234 · Fax 07626/ 970236

## #WirBleibenZuhause

Daheim bleiben und kreativ sein!  
Bemalen Sie Ihre Wunschkeramik ganz  
einfach daheim.

So vertreiben Sie die Langeweile!

[www.keramik-toepfle.de](http://www.keramik-toepfle.de)

Infos anfordern unter:  
[info@keramik-toepfle.de](mailto:info@keramik-toepfle.de)

### \*\*\*Erstbezug\*\*\*

2 + 3 Zi.-Whg. in Badenweiler zum 01.05.2020 zu vermieten. 60-90 qm, Kaltmiete 640 € - 960 €, EBK (+65 €), Energiebedarf 35,2 kwh, Carport (+35 €), Garage (+65 €), EG, Bad, Gäste-WC, Keller NK 200 € - 250 €  
Weitere Infos schriftlich: [info@hv-wendt.de](mailto:info@hv-wendt.de)

## GARTEN GESUCHT !!

Rentner sucht im Raum Neuenburg einen kleinen Garten zu pachten. • Telefon 0170-232 94 36

Möchten Sie uns in diesen besonderen Zeiten ab sofort helfen?

**ALLGEMEINMEDIZINISCHE PRAXIS** mit kinderfreundlichen Arbeitszeiten sucht:

**MFA / GuK m/w/d** in Teilzeit

**Praxis Bettina Tailliere**

**Schwerpunkt:**

Säuglings-/Kinder-Familienmedizin

**Bewerbung:**

[praxis@tailliere.de](mailto:praxis@tailliere.de), Info: 0162 - 6 94 02 30, Holzgasse 2, 79379 Müllheim-Britzingen

## Bohrerhof

... wo Gutes gedeiht

Liebe Kunden,  
auch wir möchten dazu beitragen

Sie mit **frischen regionalen Lebensmitteln und hausgemachten Backwaren** zu versorgen. Wir haben alles uns Mögliche getan, um Sie liebe Kunden und unser Verkaufsteam zu schützen.

**Das Restaurant ist geschlossen.**

**Der Hofladen ist täglich von 8-20 Uhr geöffnet.**

Wir ernten täglich frischen Spargel und versuchen das Säen, Pflanzen und Ernten aufrechtzuerhalten.

**Nur gemeinsam können wir es schaffen!**

Ihre Familie Bohrer mit Team

**Info & Bestellung unter Telefon: 07633/92332-170**  
Bachstrasse 6 · 79258 Hartheim · [www.bohrerhof.de](http://www.bohrerhof.de) · [info@bohrerhof.de](mailto:info@bohrerhof.de)

Für unser modernes,  
familiengeführtes  
Unternehmen  
suchen wir ...

**METALLBAU  
MAURER**



**METALLBAUZEICHNER** m/w/d

Sie unterstützen unsere Projektleitung durch das Zeichnen von Geländern, Treppen, Überdachungen und Stahlbaukonstruktionen im CAD-Programm HiCad. Wenn Sie eine Ausbildung zum Metallbauzeichner oder eine Weiterbildung nach der Ausbildung zum Metallbauer absolviert haben und gerne in einem sympathischen Team arbeiten wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

**SCHLOSSER / METALLBAUER** m/w/d

Sie fertigen und montieren Stahl- und Metallbauarbeiten – Fenstergitter, Geländer, Treppen, Türen und Tore sowie Sonderkonstruktionen aus Stahl und Edelstahl. Als ausgebildeter Metallbauer mit Fachrichtung Konstruktionstechnik verfügen Sie über umfassende Kenntnisse in MIG/MAG-, Elektroden- und WIG-Schweißen. Wenn Sie gerne selbstständig, in einem sympathischen Team arbeiten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Metallbau Maurer • Inhaber Clemens Maurer • [info@MetallbauMaurer.de](mailto:info@MetallbauMaurer.de)  
Nägelseestraße 23a • 79288 Gottenheim • Telefon 07665/9325250



BADEPARADIES  
SCHWARZWALD  
Titisee



# ERHOLUNG *schenken* für *Genussmenschen*



Die perfekte *Geschenkidee* :

## *Genuss*PAKET

### *„Tag im Paradies“*

- ~ Tageseintritt für das Erholungsparadies PALMENOASE
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Palm Garden“
- ~ Flauschiges Leihhandtuch & ein wohltuendes Peelingsalz

*nur 54 €*

## *Wohlfühl*ARRANGEMENT

### *„Relax Deluxe“*

- ~ Tageseintritt für die SPA- und Saunawelt PALAIS VITAL
- ~ Kuscheliger Leihbademantel und Leihsaunatuch
- ~ pflegende Saunaverwöhncreme
- ~ Gutschein für einen alkoholfreien Cocktail
- ~ Hauptgang im Restaurant „Taste of Paradise“

*nur 69 €*

[www.badeparadies-schwarzwald.de](http://www.badeparadies-schwarzwald.de)





**DANKE!**

**Corona-Pandemie:**

**Ein Dank an unsere Zusteller und eine Bitte an die Bevölkerung**

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Zustellerinnen und Zustellern für die Aufrechterhaltung der Verteilung der Mitteilungsblätter.

Wir bitten die Leser unsere Zusteller zu schützen, indem Sie den empfohlenen Mindestabstand von 2 Metern einhalten und auf persönlichen Kontakt verzichten.

Wir danken Ihnen, dass Sie dafür sorgen, dass die Zustellung für unsere Mitarbeiter so einfach wie möglich stattfinden kann.

Danke für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe.

Ihr Primo Verlag Stockach



Abteilung Vertrieb | Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach  
 Telefon 07771 9317-48 | Telefax 07771 9317-106  
 E-Mail [vertrieb@primo-stockach.de](mailto:vertrieb@primo-stockach.de) | [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



**Ein Herz für Mikolaj**



Mikolaj kam am 08.11.2019 in Polen auf die Welt und leidet am HLH-Syndrom, was bedeutet, dass ihm die linke Herzhälfte fehlt. Für die Herzoperation, die in der Uniklinik Münster stattfindet benötigen wir eure finanzielle Unterstützung.

Wir danken dem DRK-Kreisverband Müllheim e.V. für die Bereitstellung des Spendenkontos.

**Zahlungsempfänger: Spendenkonto Mikolaj**

**IBAN: DE42 6806 1505 0000 5745 20**

**BIC: GENODE61IHR**

**E-Mail: [einherzfuermikolaj@web.de](mailto:einherzfuermikolaj@web.de)**

**Jede Spende lässt mein Herz etwas länger schlagen**

*Familie Körkel Buggingen*



**Mobile Krankengymnastik**

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

**07634-2668**

**Daniel Ott - Umzüge**

Inland / Ausland

0 76 31 / 17 50 53 einfach anrufen

[www.umzuege-daniel-ott.de](http://www.umzuege-daniel-ott.de)



**HALLO NEUENBURG**

Die nächste Ausgabe erscheint in KW 15.

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 15: **Fr, 3.4. um 09:00 Uhr**

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihre Anzeige für KW 15 spätestens am Mi. 1.4. um 9 Uhr im Verlag eingehen



**Fenster | Rollladen  
Sichere Haustüren  
Markisen**

**Beratung, Lieferung,  
Montage und Service**

*Einfach sicher fühlen*  
**BOHNY**  
Bauelemente & Sicherheit

**Bohny Bauelemente & Sicherheit GmbH**  
 Federerweg 4 | 79238 Ehrenkirchen  
 Tel. 07633/800175 | [info@bohny-sicherheit.de](mailto:info@bohny-sicherheit.de)

**WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!**  
 Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



**07741- 965858**

[www.reha-lift.com](http://www.reha-lift.com)

*denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!*



**DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!**

In der aktuellen Situation  
Sinnvolles tun?



Caritasverband für den Landkreis  
Breisgau-Hochschwarzwald e. V.

Bringen Sie Ihre  
Stärken ein!



Unsere Pflegeeinrichtungen in **Ehrenkirchen, Kirchzarten, Neuenburg und Umkirch** freuen sich über jede helfende Hand von Menschen, die aus der Pflege kommen oder Erfahrung in der Pflege haben. Sie haben aktuell Ressourcen frei und wollen uns ehrenamtlich unterstützen?

Dann senden Sie uns eine E-Mail mit Ihren Daten und einer Telefonnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind an:

[bewerbung@caritas-bh.de](mailto:bewerbung@caritas-bh.de)

Für weitere Fragen steht Ihnen

Roland Hornig unter 0761 8965-409

zur Verfügung.



Sehr geehrte Patienten/Patientinnen,  
unsere Osterpause ist dieses Jahr vom 10.- 13.4.20.  
Bitte rufen Sie uns - aus aktuellen Anlass - an, um Ihren  
Termin zu bestätigen/vereinbaren! 07631 / 72910 vielen Dank!



**BLEIBEN SIE GESUND!**

**IHRE ZAHNARZTPRAXIS**  
**Julia HEITZMANN**

*Julia Yvonne Sandra Sarah Eileen*

## Schnelles Internet

Inexio bis 100 Mbit/s. Nur bei mir keine Anschlussgebühr.

**Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600**

Ich helfe. Mo – So. Einfach anrufen oder [quix@gstelzer.de](mailto:quix@gstelzer.de)

### Gr. Geflügelverkauf am Mo., 06.04. und 04.05.2020



Enten - Gänse - Puten und Mast bitte vorbestellen!

Größheim, Rath. 9.15 Uhr, Zienken, Rath. 9.45 Uhr, Neuenburg am Rhein,

Zipperplatz 10.00 Uhr, Steinstadt, Rath., 12.45 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte • 05244/89 14 • [www.gefluegelzucht-schulte.de](http://www.gefluegelzucht-schulte.de)

**UNILUX**  
Fenster und Türen  
WO QUALITÄT ZU HAUSE IST.  
[www.sbb-schaefer.de](http://www.sbb-schaefer.de)



**SBB Schäfer®**



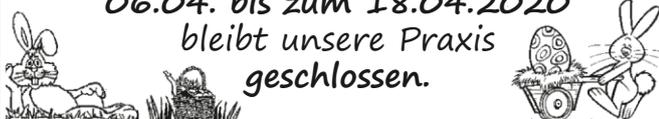
Fenster • Türen • Bodenbeläge  
Verschattung • Insektenschutz

Reutackerstr. 30, D-79091 Emmendingen, Tel.: 07621 / 430 430, Fax: 07621 / 430 432,  
[www.sbb-schaefer.de](http://www.sbb-schaefer.de), [info@sbb-schaefer.de](mailto:info@sbb-schaefer.de)



## Wir machen Urlaub

In der Zeit vom  
**06.04. bis zum 18.04.2020**  
bleibt unsere Praxis  
geschlossen.



In dieser Zeit steht Ihnen der zahnärztliche  
Notdienst zur Verfügung. Dieser ist unter folgender  
Telefonnummer erreichbar: **01803 / 22 25 55-42.**

Ab dem **20.04.** sind wir wieder für Sie da.

*Bleiben Sie alle gesund und passen Sie auf sich auf!*

**Zahnarztpraxis Dr. Loretta Leta-Kolb**

Schafgasse 1, 79426 Buggingen, Tel. 07631/135 42

[www.zahnarztpraxis-buggingen.de](http://www.zahnarztpraxis-buggingen.de)

Zur Zeit sind alle unsere Filialen für den Besucherverkehr geschlossen. Dennoch sind wir für Sie da! Erledigen Sie Ihre täglichen Bankgeschäfte per Telefon. Unser Service-Center hilft Ihnen bei Fragen und nimmt alle Ihre Aufträge gerne entgegen.

- Überweisungen, Umbuchungen, Daueraufträge
- girocard / Kreditkarte bestellen
- Karten sperren
- Buchungsnachfragen
- Online-Banking bestellen
- Limiterhöhung für Online-Banking
- Anforderung von Zins- und Steuerbescheinigungen
- Bargeld bestellen
- Kontostand und Umsätze abfragen
- Vereinbarung von Gesprächsterminen
- alle Fragen zu unseren Services

Tel.  
**07634 /  
401-0**

Die Bargeldversorgung ist gewährleistet.  
Unsere SB-Bereiche sind offen. Bei Bedarf schicken wir Ihnen Bargeld gerne nach Hause.  
Für unsere Firmenkunden haben wir wichtige Informationen auf unserer Homepage zusammengefasst.  
[www.vbbm.de](http://www.vbbm.de)

**Bleiben Sie zu Hause -  
wir sind für Sie da!**



Volksbank  
Breisgau-Markgräflerland eG

